

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 Bundesmeldegesetz (BMG) — zur Vorlage bei der Meldebehörde

Als Wohnungsgeber bestätige ich den Einzug der unter Nr. 4 genannten Personen in die unter Nr. 3 bezeichnete Wohnung.

1. Wohnungsgeber

Name _____

Anschrift _____

Eigentümer [Wohnungsgeber ist zugleich Eigentümer / Eigentümer ist: Name des Eigentümers — Nichtzutreffendes streichen]

2. Einzug

Einzugsdatum _____

3. Anschrift der Wohnung

Wohnung _____

4. Meldepflichtige Personen

Name _____

Name _____

Name _____

Name _____

_____, den _____

(Wohnungsgeber/in
oder beauftragte Person)

Hinweise für Wohnungsgeber (nicht Teil der Bestätigung)

Frist und Pflicht: Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat der meldepflichtigen Person den Einzug innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug schriftlich zu bestätigen (§ 19 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 1 BMG); der Mieter braucht die Bestätigung für seine Anmeldung bei der Meldebehörde. Wer den Einzug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt, handelt ordnungswidrig — Geldbuße bis zu 1.000 Euro (§ 54 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 BMG).

Wer ausstellen darf: nur der Wohnungsgeber selbst oder eine von ihm beauftragte Person, etwa die Hausverwaltung (§ 19 Abs. 1 Satz 5 BMG). Wohnungsgeber ist, wer die Wohnung tatsächlich überlässt — bei einer Untervermietung der Hauptmieter. Ist der Wohnungsgeber nicht Eigentümer, nennt die Bestätigung zusätzlich den Namen des Eigentümers (§ 19 Abs. 3 Nr. 1 BMG); dessen Anschrift verlangt das Gesetz nicht.

Richtig bestätigen: Das Einzugsdatum ist der Tag, an dem die Personen tatsächlich eingezogen sind — er kann vom Mietbeginn abweichen. Aufzuführen sind alle Personen, die einziehen, auch Kinder (für Personen unter 16 Jahren obliegt die Anmeldung denjenigen, in deren Wohnung sie einziehen, § 17 Abs. 3 BMG). Die meldepflichtige Person hat Ihnen die dafür nötigen Auskünfte zu geben (§ 19 Abs. 1 Satz 4 BMG). Ob sich der Mieter angemeldet hat, können Sie bei der Meldebehörde erfragen (§ 19 Abs. 1 Satz 3 BMG).

Keine Gefälligkeitsbescheinigung: Es ist verboten, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug weder stattfindet noch beabsichtigt ist (§ 19 Abs. 6 BMG) — Geldbuße bis zu 50.000 Euro (§ 54 Abs. 1, Abs. 3 BMG).

Kein Auszug: Seit dem 1. November 2016 sieht § 19 BMG keine Bestätigung des Auszugs mehr vor. Wer aus der Wohnung auszieht und im Inland eine neue bezieht, meldet sich dort mit der Bestätigung des neuen Wohnungsgebers an; nur wer keine neue Wohnung im Inland bezieht, meldet sich selbst ab (§ 17 Abs. 2 BMG) — ohne Ihre Mitwirkung. Elektronische Bestätigung:

Bietet die Meldebehörde sie an, erhält der Wohnungsgeber ein Zuordnungsmerkmal, das er dem Mieter für die Anmeldung mitteilt (§ 19 Abs. 4 BMG); dieses Blatt ist die schriftliche Form.

VORDRUCK / ENTWURF — Angaben nach § 19 Abs. 3 Bundesmeldegesetz. Vor der Unterschrift alle Angaben prüfen. Dieses Muster ersetzt keine Rechtsberatung.